

Zürich, 25. Oktober 2005

## Auszug aus dem Glossar des Swiss Foundation Code

### Stiftungsglossar

**Förderstiftung:** Stiftung, welche über ein eigenes Vermögen verfügt und mit diesem oder Erträgen daraus Förderaktivitäten entfaltet.

**Operative Stiftung:** Stiftung mit einer proaktiven Fördertätigkeit im Rahmen von stiftungseigenen Projekten; im Unterschied zur reaktiven Fördertätigkeit bei der Finanzierung und Begleitung externer Vorhaben; Die Übergänge sind allerdings meist fließend.

**Checks and balances:** gegenseitige Kontrolle (checks) verschiedener Organe, zur Herstellung eines dem Erfolg des Ganzen förderlichen Systems partieller Gleichgewichte (balances); Dadurch kann das System der Gewaltenteilung aufrecht erhalten werden.

**NPO:** Als Nonprofit Organisationen (NPO) werden jene produktiven sozialen Systeme mit privater Trägerschaft bezeichnet, welche ergänzend zu Staat und marktgesteuerten erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen spezifische Zwecke der Bedarfsdeckung, Förderung und/oder Interessenvertretung für Dritte oder ihre Mitglieder wahrnehmen. Als Vereine, Verbände, Genossenschaften oder Stiftungen werden sie oft von gewählten Ehrenamtlichen geleitet, die von einer professionellen Geschäftsleitung in Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt werden können. Sie finanzieren ihre Leistungen über Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Gebühren (Preise) und/oder Vermögensübertragung. Allfällig erzielte Überschüsse dürfen nicht als Kapitalrendite direkt an Mitglieder oder Träger ausgeschüttet werden.

**NPO-Sektor:** im deutschsprachigen Raum neben „Markt“ und „Staat“ der „Dritte Sektor“; Darunter werden alle Organisationen subsummiert, die nicht primär erwerbswirtschaftlich orientiert sind, nicht unter der Trägerschaft eines öffentlichen Gemeinwesens stehen sowie die Förderung, Unterstützung, Betreuung von Mitgliedern und/oder Klienten bzw. das Tätigwerden im Rahmen gesellschaftlicher Interessen zum Ziele haben. Weitere konstituierende Kriterien sind die Nichtausschüttungsrestriktion eventueller Überschüsse, die autonome Entscheidungsbildung und die Bedeutung der Ehrenamtlichkeit.

**Stiftungsgrösse:** kleine Stiftung: Vermögen bis CHF 10 Mio.; mittelgrosse Stiftung: zwischen CHF 10 und 50 Mio.; grosse Stiftung: Vermögen über CHF 50 Mio.;

**Stiftungsmanagement:** strukturierte und reflektierte Auseinandersetzung mit den anfallenden Aufgaben auf den drei Managementebenen Stiftungspolitik, Stiftungsstrategie und operativer Vollzug einer Stiftung (eigentliche Fördertätigkeit). Das Ziel ist ein integriertes Management, d.h. sinnvolle, aufeinander abgestimmte und nachvollziehbare Entscheidungen hinsichtlich einer insgesamt nachhaltigen Stiftungstätigkeit.

**Stiftungsorgan:** Organisationseinheit, die bestimmte Funktionen erfüllt; Das Gesetz sieht nur ein oberstes Stiftungsorgan – das in der Regel Stiftungsrat genannt wird – und die Revisionsstelle vor. Daneben können durch die Stiftungsurkunde oder den Stiftungsrat weitere Organe, z.B. Beiräte, eingesetzt werden.

**Stiftungsrat:** oberstes Leitungs- und Kontrollorgan einer Stiftung mit nicht-delegierbaren Verantwortlichkeiten.

**Swiss Code of Best Practice:** Der Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance richtet sich an Aktiengesellschaften und ist seit 1. Juli 2002 in Kraft. Er wurde von einer breit abgestützten Expertengruppe mit einem federführenden Arbeitsausschuss ausgearbeitet. Träger des „Swiss Code“ ist economiesuisse als Verband der Schweizer Unternehmen aller Grössenordnungen und Branchen.

**Verbindlichkeit von Regelsystemen:** höchste Stufe ist der gesetzliche Rahmen („legal“); auf zweithöchster Stufe steht das Prinzip „comply or explain“, d.h. wer eine Regel nicht befolgt, hat dies zu begründen; auf dritthöchsten Stufe schliesslich Empfehlungen.

Alle Presseunterlagen zum Swiss Foundation Code finden Sie auf der Website [www.swissfoundations.ch](http://www.swissfoundations.ch)